



## **Beschlussvorlage** **XX. Wahlperiode 2026 - 2031**

<b>Datum</b>	<b>Drucksachenummer</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Glashütten, den 31.03.2026	<b>4/GV/XX</b>	Amt I-As/pa
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkung</b>
Gemeindevertretung	16.04.2026	beschließend

### **Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Gemäß § 57 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wählt die Gemeindevertretung in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit, denn es sind nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen.

Die Wahl wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO auch durch Zuruf oder Handaufheben – also öffentlich – abgestimmt werden.

Gewählt ist diejenige / derjenige Bewerberin / Bewerber, für die / den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerberinnen / Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Erreicht auch in diesem Wahlgang keine Bewerberin / kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt die / der zur / zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählte Bewerberin / Bewerber die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister